



Gesundheitspolitisches

Was bringt uns das Patientenrechtegesetz

Die Rechte der Patienten waren bislang in unterschiedlichen Gesetzestexten geregelt und dadurch sehr unübersichtlich. Ziel des Patientenrechtegesetzes, das im März in Kraft getreten ist, ist die Bündelung der Patientenrechte. Es soll mehr Transparenz bieten, sowie die Stellung der Patienten im Gesundheitssystem stärken.

Die geplanten Neuregelungen im Patientenrechtegesetz im Überblick

Grundlagen des Behandlungsvertrages im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Der Behandlungsvertrag des Arzt-Patienten-Verhältnisses wird in das BGB aufgenommen. Der Behandlungsvertrag regelt die Gewährung einer zugesagten Behandlung nach anerkannten fachlichen Standards. Damit soll eine transparentere Grundlage geschaffen werden, die Rechte als Patient einzufordern.

Behandlungsfehler

Die Krankenkassen werden verpflichtet ihre Versicherten bei einem Verdacht auf einen Behandlungsfehler zu unterstützen z.B. durch Beauftragung eines Gutachtens durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK).

Arzthaftung

Die Einfügung der gerichtlich entwickelten Beweislastregeln in das BGB soll mehr Rechtssicherheit bringen. Die Beweislast über das Vorliegen eines Behandlungsfehlers liegt grundsätzlich weiterhin beim Patienten. Nur bei „groben“ Behandlungsfehlern muss der Arzt (Therapeut) beweisen, dass er

keinen Fehler gemacht hat, bzw. den Schaden nicht verursacht hat.

Aufklärung

Patienten müssen vor der Behandlung verständlich und umfassend über Diagnose-, Therapieverfahren und damit verbundene Risiken aufgeklärt werden.

Patientenakten

Ärzte müssen den Diagnose- und Therapieverlauf dokumentieren und mindestens 10 Jahre aufbewahren. Patienten haben das Recht ihre Patientenakte einzusehen. Allerdings kann der Arzt das Einsichtsrecht verweigern wenn er erhebliche therapeutische Bedenken hat oder das Recht Dritter gefährdet sieht.

Mehr Rechte gegenüber den Gesetzlichen Krankenkassen (GKV)

In Genehmigungsverfahren z.B. zu Hilfsmittelleistungen erhalten die Krankenkassen eine gesetzliche Entscheidungsfrist (3 Wochen). Wird zur Klärung der Genehmigung der MDK hinzugezogen verlängert sich die Frist auf 5 Wochen. Wenn die Krankenkassen innerhalb dieser Frist nicht handeln bzw. über den Leistungsantrag entscheiden, gilt der Antrag in der Regel als genehmigt.



Fazit

Für die Versicherten bringt das Patientenrechtegesetz einerseits positive Neuerungen. Andererseits bleibt es aber auch in einigen Punkten hinter den Erwartungen zurück. So kann beispielsweise das Einsichtsrecht in die Patientenakte durch den Arzt eingeschränkt werden. Bei einem Verdacht auf Behandlungsfehler bleibt die Beweislast weiterhin bei den Patienten.

Unter diesen Voraussetzungen ist nicht zu erwarten, dass es für Patienten zukünftig in entscheidenden Punkten einfacher wird, ihre Rechte gegenüber der GKV bzw. gegen ihren Arzt (Therapeuten) durchzusetzen.

Ausführliche Informationen und eine Stellungnahme des Gesundheitsladens finden Sie auf unserer Homepage www.gesundheitsladen-bielefeld.de.



Was zum Schmunzeln



Karikatur Bruno Büchel, Bielefeld

Impressum
Gesundheitsladen Bielefeld e.V.
Ansprechpartnerinnen: K. Freese
S. Karallus

Breite Str. 8
33602 Bielefeld
0521 133569
Email: gl-bielefeld@gesundheits.de
Internet: www.gesundheitsladen-bielefeld.de